

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1128

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 25.01.2022

**Masterprüfungsordnung
für den
weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen,
an der Fachhochschule Bielefeld und
an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach**

vom 22. Dezember 2021

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen

Masterprüfungsordnung

für den

weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht

an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen,
an der Fachhochschule Bielefeld und
an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S.1210a), haben die Fachhochschule Südwestfalen, die Fachhochschule Bielefeld und die Hochschule Niederrhein die folgende Masterprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Masterprüfung; Mastergrad	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Studiendauer, -beginn und -ende.....	5
§ 5 Gliederung des Studiums, Studienplan.....	5
§ 6 Art und Organisation des Lehrangebots.....	5
§ 7 Umfang des Lehrangebots.....	6
§ 8 Umfang und Gliederung der Masterprüfung.....	6
§ 9 Prüfungsausschuss.....	6
§ 10 Prüfende und Beisitzende.....	8
§ 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen	8
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, ECTS-Leistungspunkte, Bonuspunkte.....	9
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	10
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	12
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen.....	12
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen, Nachteilsausgleich.....	13
§ 18 Klausurarbeiten	144
§ 19 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren.....	15
§ 20 Elektronisch gestützte Prüfungen (E-Klausuren).....	16
§ 21 Mündliche Prüfungen	16

§ 22 Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten.....	17
§ 23 Portfolioprüfungen.....	18
§ 24 Modulprüfungsfächer.....	19
III. ABSCHLUSSPRÜFUNG.....	19
§ 25 Masterarbeit.....	19
§ 26 Zulassung zur Masterarbeit.....	20
§ 27 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	21
§ 28 Kolloquium.....	22
IV. ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG	23
§ 29 Ergebnis der Masterprüfung.....	23
§ 30 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement und Masterurkunde.....	23
§ 31 Zusatzmodule.....	25
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten.....	25
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen.....	25
§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung.....	26

Anlage: Studienplan

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für die Masterprüfung im weiterbildenden Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach.
- (2) Die Studierenden entscheiden, bei welcher der kooperierenden Hochschulen sie im weiterbildenden Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht zugelassen werden wollen. Sie werden durch die Zulassung Weiterbildungsstudierende an dieser Hochschule (§ 62 Absatz 3 HG).

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Masterprüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Der Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht richtet sich in seiner modellhaften Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen an einen ausgewählten Kreis von Studierenden, die auf der Grundlage eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ihre Kenntnisse des Wirtschaftsrechts mit dem Ziel der Übernahme von Stabs- und Führungspositionen in Unternehmen erweitern und vertiefen wollen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll bei Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Masterprüfung führende Studium soll die Studierenden unter Berücksichtigung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) dazu befähigen, anwendungsbezogene Inhalte des Wirtschaftsrechts theoretisch zu durchdringen, rechtlich geprägte Vorgänge und Probleme der nationalen und internationalen Wirtschaftspraxis zu analysieren und auf dieser Basis wirtschaftlich gebotene Lösungen auf tragfähiger rechtlicher Grundlage zu entwickeln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die auf der Grundlage der im Erststudium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die erforderlichen zusätzlichen Qualifikationen erworben hat, die sie oder ihn befähigen, in Unternehmen Stabsstellen zu besetzen und Führungspositionen zu übernehmen.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ im Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht ist ein Studienabschluss mit der Mindestnote „befriedigend“ (Notendurchschnitt mindestens 3,0) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit der Qualifikation nachgewiesen wird.
- (3) Weitere Voraussetzung ist eine mindestens einjährige qualifizierte einschlägige Berufstätigkeit vor Aufnahme des Studiums.

§ 4 Studiendauer, -beginn und -ende

- (1) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des weiterbildenden Verbundstudiums auf die Gruppe der Berufstätigen unter Einschluss der Prüfungszeit fünf Semester.
- (3) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab; die Masterarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters ausgegeben.

§ 5 Gliederung des Studiums, Studienplan

- (1) Die Studienfächer werden in Modulform angeboten. Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in der Regel in dem Semester abgelegt werden, in dem das entsprechende Fach im Studium abgeschlossen wird.
- (2) Der Studienplan für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht (Anlage) ist so gestaltet, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

§ 6 Art und Organisation des Lehrangebots

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer. Wahlpflichtfächer sind Fächer aus Wahlbereichen, die als Modulprüfungsfächer gewählt werden können. Ein Teil der Wahlpflichtfächer stellen Schwerpunktfächer dar. Zu den Wahlpflichtfächern müssen sich die Studierenden anmelden. Die Lehrveranstaltungen finden nur statt, wenn ein Wahlpflichtmodul von mehr als vier Studierenden gewählt wurde. Die angebotenen Fächer sind aus dem Studienplan (Anlage) ersichtlich. Die inhaltliche Beschreibung aller Fächer enthält das Modulhandbuch für den weiterbildenden Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht.
- (2) Die Studieninhalte werden zu ca. 75% über Selbststudienmaterialien (Studienbriefe, multimediale Lernangebote) vermittelt. Ca. 25% werden über Präsenzveranstaltungen vermittelt.
- (3) Studienbriefe sollen die Aneignung des Lernstoffs im Selbststudium erleichtern. Sie beinhalten daher neben dem Vorlesungsstoff des vermittelten Lehrgebietes ergänzende Übungsaufgaben, Selbstkontrollaufgaben und Literaturhinweise, die sowohl der Vertiefung des Stoffes als auch der Kontrolle des Studienerfolgs dienen.
- (4) In Präsenzveranstaltungen und multimedialen Lernangeboten werden die durch die Studienbriefe vermittelten Kenntnisse durch weitere Übungen, Praktika und Seminare vertieft.

§ 7 Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (20 Leistungspunkte im ersten Semester, je 25 Leistungspunkte in den folgenden Semestern). Für den Erwerb eines ECTS-Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 25 Stunden zu Grunde gelegt, das bedeutet einen Workload von insgesamt 3.000 Stunden (500h im ersten Semester, je 625h in den folgenden Semestern).
- (2) Das Studium setzt sich aus 17 Fachmodulen zusammen. Hiervon entfallen 85 ECTS-Leistungspunkte auf den Pflichtbereich (elf Module im Umfang von je fünf Leistungspunkten und drei Module im Umfang von je zehn Leistungspunkten), 15 ECTS-Leistungspunkte auf den Wahlpflichtbereich (zwei Module im Umfang von je fünf Leistungspunkten [Vertiefungen] und ein Modul im Umfang von fünf Leistungspunkten).
- (3) Die Masterarbeit wird mit 15 ECTS-Leistungspunkten, das anschließende Kolloquium mit fünf ECTS-Leistungspunkten bewertet.

§ 8 Umfang und Gliederung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das jeweilige Fach nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass alle Modulprüfungen bis zum Ende des fünften Studienseesters abgelegt werden können. Die Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutz- und Kindererziehungsfristen (Elternzeit) sowie Ausfallzeiten durch Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser pflegebedürftig ist, berücksichtigen. Für Studierende mit einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (3) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium, das sich an die Masterarbeit anschließt.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Als zuständiges Prüfungsorgan gemäß § 64 Absatz 2 Nummer 7 HG wird dafür durch die drei Fachhochschulen der gemeinsame Fachausschuss für den Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.) gemäß § 4 der Vereinbarung zur Nutzung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens – IfV NRW (Nutzungsvereinbarung IV NRW) vom 12. Februar 2019 eingesetzt.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Masterprüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen der drei Fachhochschulen über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle (zum Beispiel die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden und die Anerkennung bislang in anderen Studiengängen erbrachter Prüfungsleistungen) mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche jederzeit widerruflich auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Für die Aufgaben, die sich speziell auf eine der beteiligten Hochschulen beziehen, können sie auch auf eine Professorin oder einen Professor der jeweils betroffenen Hochschule übertragen werden (Prüfungsbeauftragte(r)).
- (4) Die Prüfungsverwaltungsangelegenheiten der oder des Studierenden werden in der Prüfungsverwaltung der beteiligten Hochschule (Studierenden-Servicebüro oder Prüfungsamt) wahrgenommen, bei der die oder der Studierende zugelassen ist. Für die Entgegennahme von Erklärungen und Anträgen an den Prüfungsausschuss ist dieses Studierenden-Servicebüro oder Prüfungsamt befugt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterschaft wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind die studentischen Mitglieder, soweit sie sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden bzw. der oder des Prüfungsbeauftragten sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher Art, bleibt unberührt.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen oder mehrere Prüfende für mündliche Prüfungen und eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer für die Masterarbeit vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, er begründet jedoch keinen Anspruch. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens vier Wochen vor der Prüfung, erfolgen. Die Bekanntmachung über das webbasierte Campus-Management-System, auf den entsprechenden Internetseiten der beteiligten Hochschulen oder durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen

- (1) Auf Antrag anerkannt werden Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie Studienabschlüsse, mit denen solche Studiengänge abgeschlossen worden sind, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen bzw. Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.
- (2) Kenntnisse und Qualifikationen, die auf andere Weise als durch Studium erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Erwerb dieser Kenntnisse und Qualifikationen durch entsprechende qualifizierte Zeugnisse und Beurteilungen, die eine Bewertung der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen enthalten, nachweist. Das anerkehbare Studienvolumen ist auf die Hälfte der ECTS-Leistungspunkte des Studiengangs beschränkt.

- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) verbindlich, soweit sie Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Vereinbarungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in einem „learning agreement“ im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation System sind verbindlich.
- (5) Vor Aufnahme des Studiums erbrachte Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Absatz 6 HG werden auf Antrag nach Maßgabe des Absatz 1 anerkannt.
- (6) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen einen Bescheid. Bei der Ablehnung des Antrags auf Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 liegt die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt sind, beim Prüfungsausschuss.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, ECTS-Leistungspunkte, Bonuspunkte

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundungen gestrichen.

(5) Für jede mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung werden ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des § 24 vergeben.

(6) Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 12 Absatz 3 sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Studienleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Die Präsenzdozentin oder der Präsenzdozent entscheidet, ob sie oder er von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung der Absolventin oder des Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventinnen und Absolventen des Studienganges an derselben Hochschule. Danach erhalten die Absolventinnen und Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe zu den besten 10 % gehören, die Note A zu den nächsten 25 % gehören, die Note B, zu den nächsten 30 % gehören, die Note C, zu den nächsten 25 % gehören, die Note D, zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E. Abweichend von Satz 1 und 2 erhalten die Studierenden an der Fachhochschule Südwestfalen und der Hochschule Niederrhein eine ECTS-Notenskala.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Masterarbeit und das Kolloquium können bei „nicht ausreichender“ Leistung je einmal wiederholt werden. Dabei wird ein neues Thema ausgegeben.

(3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung erbringt. Dasselbe gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsleistung (zum Beispiel Masterarbeit, Hausarbeit) nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Wird geltend gemacht, dass für einen Rücktritt oder ein Versäumnis triftige Gründe vorliegen, so müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung einreichen, welche die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Dies gilt auch für Prüfungen in den Nachmittags- und Abendstunden oder an Samstagen, gegebenenfalls ist die ärztliche Bescheinigung einer Notdienst- oder Notfalleinrichtung beizubringen. Entsprechendes gilt auch bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten nach Prüfungsantritt. Im Falle der Erkrankung eines zu betreuenden Kindes ist ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, aufgrund der eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis als sachgerecht erscheint, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer der von ihm benannten Vertrauensärztinnen oder eines der von ihm benannten Vertrauensärzte verlangen; die Kandidatin oder der Kandidat kann zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Satz 4 gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).
- (5) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, ist gemäß Absatz 3 zu verfahren.

II. STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen (Prüfungsformen) bestehen:
 1. einer Klausurarbeit (§ 18);
 2. einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 19);
 3. einer elektronisch gestützten Prüfung (E-Klausur) (§ 20);
 4. einer mündlichen Prüfung (§ 21);
 5. einer schriftlichen Hausarbeit (§ 22);
 6. einem Referat (§ 22);
 7. einer Projektarbeit (§ 22);
 8. einer Portfolioprüfung (§ 23)
- (4) Innerhalb einer Prüfung können verschiedene Prüfungsformen kombiniert werden, soweit es in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. Durch die Kombination darf der für die Prüfung vorgesehene Gesamtumfang nicht überschritten werden. Der Umfang der einzelnen Prüfungsformen ist entsprechend deren Gewichtung zu reduzieren.
- (5) Grundsätzlich ist für die Prüfungen eine prüfende Person verantwortlich, die die Prüfungsaufgaben stellt. Bei Modulen, die in einem Semester mehrfach angeboten werden, kann für jedes Parallelangebot auch eine selbständige Prüfungsaufgabe gestellt werden.
- (6) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung im Sinn des Absatzes 3 mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an einer der kooperierenden Hochschulen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem die Modulprüfung stattfinden soll, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.

- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden sollen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann unter Nutzung der Online-Funktion oder schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungs- bzw. Abgabetermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtfaches nach Absatz 2 auf.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist endgültig nicht bestanden hat.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen, Nachteilsausgleich

- (1) Für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen (§§ 18-21) ist pro Semester ein Prüfungszeitraum anzusetzen, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und nach Möglichkeit für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im Voraus bekannt gegeben werden soll. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung über das webbasierte Campus-Management-System, auf den entsprechenden Internetseiten der beteiligten Hochschulen oder durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

- (3) Machen Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Inklusionsgrundsatzgesetzes durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Weise abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen sein. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzulegenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Studierende, die aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Weise abzulegen, entsprechend. Der Antrag auf Gewährung eines prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleichs ist schriftlich rechtzeitig vor der Prüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (4) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 3 ist die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Beeinträchtigung gemäß § 62 b Hochschulgesetz NRW zu beteiligen.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei einem Modul im Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten 120 Minuten und bei einem Modul im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer einzigen Prüferin bzw. einem einzigen Prüfer gestellt. Sie kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammen geprüft werden, auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei der Festlegung der Gewichtung der Anteile kann auch eine Regelung derart getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfung in jedem Teilgebiet eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.
- (4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfenden zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.
- (5) Den Studierenden soll die Bewertung der Klausur spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 19 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angaben der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei zu verstehen sein und eindeutig beantwortet werden können.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsaufgaben anerkannt werden. Abweichend von § 18 Absatz 4 Satz 1 reicht bei schriftlichen Prüfungen im Antwortwahlverfahren die Bewertung durch einen Prüfenden auch in den Fällen aus, in denen über das Fortführen des Studiums entschieden wird. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 - die Zahl der vom Prüfling nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 - im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der vom Prüfling zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
 - die absolute und relative Bestehensgrenze,
 - die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen, die für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist beziehungsweise für das Erreichen einer bestimmten Note mindestens zu fordern ist,
 - die vom Prüfling erzielte Note.
- (5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (6) Die Musterlösung und das Notenschema müssen zu Beginn der Klausurarbeit fertig gestellt sein.
- (7) Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gilt § 18 Absatz 1, 2 und 5 entsprechend.

§ 20 Elektronisch gestützte Prüfungen (E-Klausuren)

- (1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden (E-Klausuren). Sie lehnen sich organisatorisch an die Durchführung von Klausurarbeiten im Sinne der §§ 18, 19 an und werden in Präsenzform durchgeführt und beaufsichtigt. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Studierenden sowie die automatische oder automatisierte Bewertung erfolgt an elektronischen Geräten.
- (2) Elektronisch gestützte Klausuren werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, von Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen; im Falle der Gestaltung im Antwortwahlverfahren sind die Regelungen des § 19 zu beachten.
- (3) Vor der Durchführung von E-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen oder Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfungskandidaten erklären sich mit der Speicherung und Übertragung und der damit verbundenen Vervielfältigung der Klausur, die mit dieser Prüfungsform einhergehen, einverstanden.
- (4) Art und Umfang und Ort der elektronisch gestützten Prüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem oder der Lehrenden bekannt gegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (5) Ein System zur Durchführung von elektronisch gestützten Prüfungen muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Die Ein- und Ausgabe der Aufgaben und ihre Beantwortung erfolgt auf elektronischem Wege. Jeder Studierende muss sich zu Beginn der Prüfung am System anmelden. Dabei muss die Identität durch Benutzername und Passwort oder hochwertigere Authentifizierungsverfahren überprüft werden. Die Bearbeitungszeit beginnt nach der erfolgreichen Anmeldung am System und endet nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungsdauer. Der oder die Studierende muss während der Bearbeitungszeit die Möglichkeit haben, seine oder ihre bisherigen Antworten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitung muss das System dem Studierenden eine Kopie seiner Beantwortungen zur Verfügung stellen. Diese Kopie soll vom System signiert werden, um ihre Beweiskraft sicherzustellen.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Sie können, wenn es sich nicht um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, auch von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen werden. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung im Regelfall von nur einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Personen zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht Prüflinge bei der Meldung zur Prüfung widersprochen haben. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden und in der Regel 20 Seiten nicht überschreiten. In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (2) Referate bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung gemäß Absatz 1 und einem mündlichen Vortrag (Präsentation). Mit der Präsentation sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, die bearbeitete Fragestellung und die dazugehörige Problemlösung vor einem Auditorium strukturiert und nachvollziehbar darzulegen und den eigenen Standpunkt überzeugend vorzutragen.
- (3) Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Projektarbeit kann eine Gruppenarbeit sein. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung gemäß Absatz 1 (Projektbericht) und gegebenenfalls einen mündlichen Vortrag gemäß Absatz 2 (Präsentation) nachzuweisen. Bei einer Gruppenarbeit muss der als Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden – zum Beispiel aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen – deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

- (4) Über das Thema, die Form und den Umfang der Arbeit, die Bearbeitungszeit und den Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung sowie den Termin des mündlichen Vortrags entscheidet die bzw. der Prüfende nach Maßgabe des Absatzes 1. Die Entscheidung kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfenden gemeinsam getroffen werden. § 21 Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der von der oder dem Prüfenden festgesetzte Abgabetermin ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Ausarbeitung ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.
- (6) Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) § 18 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 23 Portfolioprüfungen

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständig zu erarbeitende schriftliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in ergänzenden mündlichen Prüfungen der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalyse, Präsentation, Fallstudie, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeit, Hausarbeit, Programmierleistung usw. Die Anzahl der Einzelemente ist auf maximal fünf begrenzt. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel drei bis sechs Seiten (inklusive Bilder und Tabellen) je Leistungspunkt, der mündliche Teil sechs bis zehn Minuten je Leistungspunkt.
- (2) Die Zusammensetzung des Portfolios und die Bewertungskriterien gemäß der in der Modulbeschreibung festgelegten Varianten werden von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gemacht.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24 Modulprüfungsfächer

(1) In folgenden Modulen sind Prüfungen (als Bestandteil der Masterprüfung) gemäß §§ 15 bis 23 abzulegen

1. Vertragsrecht	1. Sem.	5 LP
2. Handels- und Gesellschaftsrecht	2. Sem.	5 LP
3. Arbeitsrecht Basis	3. Sem.	5 LP
4. Medien- und Datenschutzrecht	2. Sem.	5 LP
5. Internationales Wirtschaftsrecht Basis	3. Sem.	5 LP
6. Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz Basis	3. Sem.	5 LP
7. E-Commerce und Urheberrecht	3. Sem.	5 LP
8. Vertragsgestaltung	4. Sem.	10 LP
9. Managementkompetenz I (Strategie)	1. Sem.	10 LP
10. Managementkompetenz II (Führung)	2. Sem.	10 LP
11. Unternehmensrecht	2. Sem.	5 LP
12. Mediation	5. Sem.	5 LP
13. Fallstudie Vertragsrecht	1. Sem.	5 LP
14. Compliance (Interdisziplinäres Projekt)	4. Sem.	5 LP

(2) Modulprüfungen sind ferner zu erbringen in zwei Vertiefungen (Schwerpunktmodule) aus

15. Vertiefung Internationales Wirtschaftsrecht	4. Sem.	5 LP
16. Vertiefung Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	4. Sem.	5 LP
17. Vertiefung Arbeitsrecht	4. Sem.	5 LP

(3) In einem weiteren Wahlpflichtmodul ist aus dem folgenden Katalog eine Modulprüfung abzulegen:

18. Innovationsmanagement	3. Sem.	5 LP
19. Konfliktmanagement	3. Sem.	5 LP

III. ABSCHLUSSPRÜFUNG

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich Wirtschaftsrecht selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit sollte etwa 80 Textseiten à 35 Zeilen betragen.

- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 10 Absatz 1 zur oder zum Prüfenden bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine Person gemäß § 10 Absatz 1, die entsprechende Lehrtätigkeiten durchgeführt hat, zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. In der Regel soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin oder Professor an den am Studiengang beteiligten Fachbereichen sein. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Prüfungsbeauftragten in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für die Themenstellung der Masterarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Bielefeld oder der Hochschule Niederrhein als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender gemäß § 62 Absatz 3 HG zugelassen ist,
 2. mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte aus studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 24 erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel zum Ende des vierten Studiensemesters erfolgen. Er ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über die bisherigen Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Master-Verbundstudiengang „Wirtschaftsrecht“ endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Masterarbeit in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist endgültig nicht bestanden hat.

§ 27 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. die jeweiligen Prüfungsbeauftragten. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die jeweiligen Prüfungsbeauftragten das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens 15 Wochen, bei einem empirischen Thema höchstens 18 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 17 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in – zweifacher (Fachhochschule Südwestfalen, Fachhochschule Bielefeld) bzw. dreifacher (Hochschule Niederrhein) – gedruckter Ausfertigung beim Studierenden-Servicebüro (Fachhochschule Südwestfalen) oder Prüfungsamt (Hochschule Niederrhein, Fachhochschule Bielefeld) abzuliefern. Um die Masterarbeit im Hinblick auf Plagiate überprüfen zu können, ist neben der Papierform zusätzlich immer ein geeigneter elektronischer Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF-Format oder im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, abzugeben. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit ist eine oder einer der Prüfenden. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Erstprüfers bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder bewertet eine prüfende Person die Masterarbeit mit mindestens ausreichend, die andere prüfende Person mit nicht ausreichend und das arithmetische Mittel wird mit der Folge gebildet, dass die Masterarbeit als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.
- (7) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 ECTS-Leistungspunkten zuerkannt.

§ 28 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer
1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an einer der kooperierenden Hochschulen für den Studiengang eingeschrieben ist,
 3. 115 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten zu richten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Masterarbeit (§ 26 Absatz 2) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 21) mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 27 Absatz 6 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Für das bestandene Kolloquium werden fünf ECTS-Leistungspunkte zuerkannt.

IV. ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 120 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Modulprüfungen, die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 30 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement und Masterurkunde

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Maßgabe der auf die einzelne Prüfung entfallenden ECTS-Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Masterprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 12 Absatz 4 gebildet. Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt der Gesamtnote gleich oder besser als 1,30) wird abweichend von § 12 Absatz 4 Satz 2 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, in dem der weiterbildende Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht angegeben ist. Das von der Hochschule Niederrhein und von der Fachhochschule Bielefeld ausgegebene Zeugnis enthält die Bewertungen und zugeordneten ECTS-Leistungspunkte aller Module, das Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung. Alle Noten werden in der Schriftform und in der Dezimalform gemäß § 12 Absatz 4 angegeben. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 11 anerkannt worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt. Das von der Fachhochschule Südwestfalen ausgestellte Zeugnis enthält jeweils alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. In dem von der Fachhochschule Südwestfalen ausgestellten Zeugnis wird ferner nach der jeweiligen Note in Klammern die Dezimalzahl gemäß § 12 Absatz 4 angegeben.
- (3) Das Masterzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen, an dessen Hochschule die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist. Das Masterzeugnis wird mit dem Dienstsiegel der jeweils zuständigen Hochschule versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (in englischer Sprache) ausgestellt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält eine Notenverteilungsskala entsprechend dem ECTS-Leitfaden (in deutscher und englischer Sprache). Die Notenverteilungsskala dient dazu, die Gesamtnote der Absolventin oder des Absolventen in das Leistungsbild einer Vergleichsgruppe von Absolventen einordnen zu können. Für die Absolventen eines Semesters wird die maßgebliche Vergleichsgruppe aus den Absolventen desselben Studiengangs der unmittelbar vorhergehenden Semester gebildet. In die Vergleichsgruppe werden so viele Semester einbezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 50 Abschlüssen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 50 Abschlüssen nicht erreicht ist, wird die Vergleichsgruppe um Absolventen fachlich verwandter Masterstudiengänge der jeweiligen Hochschule erweitert. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält an der Hochschule Niederrhein sowie an der Fachhochschule Bielefeld ein Transcript of Records (in englischer Sprache).
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet. In der Urkunde wird der Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht angegeben. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin/Rektorin bzw. von dem Präsidenten/Rektor der Hochschule und/oder von der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs der Fachhochschule, an der die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist, und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der zuständigen Hochschule versehen.

§ 31 Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 30 nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat bestimmt vor der ersten jeweiligen Prüfung etwas Anderes.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit die Kenntnis der Prüfungsunterlagen zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Bei dieser Einsichtnahme hat der Prüfling das Recht auf Fertigung einer Kopie oder sonstigen originalgetreuen Reproduktion der Prüfungsunterlagen zum Zwecke des Rechtsschutzes in prüfungsrechtlichen Sachverhalten.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Absatz 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Absatz 2 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Abschlusszeugnis, die unrichtige Masterurkunde, das unrichtige Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Absatz 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Absatz 2 ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Sommersemester 2022 oder später das Studium in dem weiterbildenden Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Bielefeld oder der Hochschule Niederrhein aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium in dem weiterbildenden Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht vor dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und an der Hochschule Niederrhein vom 31. Juli 2008, zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juni 2013, weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum 31. August 2025.
Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung.
- (3) Das Lehrveranstaltungsangebot nach der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach vom 31. Juli 2008, zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juni 2013, läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang unter Geltung der Prüfungsordnung vom 31. Juli 2008 (Studierende, die im Sommersemester 2021 eingeschrieben wurden), dieses Semester durchlaufen hat.
- (4) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und an der Hochschule Niederrhein vom 31. Juli 2008, zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juni 2013, außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen (Verkündungsblatt), der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen Fachausschusses für den Verbundstudiengang vom 23. November 2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen vom 10. November 2021 und der Präsidien der Fachhochschule Bielefeld vom 27. September 2021 und der Hochschule Niederrhein vom 29. März 2021.

HINWEIS

Gemäß § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium/das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Iserlohn, den 27.12.21 / Bielefeld, den 9.12.2021 / Mönchengladbach, den 17.11.21

Der Rektor
der Fachhochschule
Südwestfalen



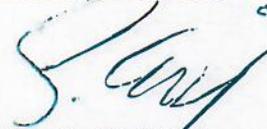
Professor Dr. Claus Schuster

Die Präsidentin
der Fachhochschule
Bielefeld



Prof. Dr.
Ingeborg Schramm-Wölk

Der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein



Prof. Dr. Siegfried Kirsch.

Anlage zur Prüfungsordnung Studienplan „Wirtschaftsrecht (LL.M.)“

	Leistungs- punkte (ECTS)	Veranstaltungsart und –umfang (Zeitstd.)			
		Studienbriefe		Präsenzen	
		Vorlesung	Übungen		Praktikum
1. Semester	20				
Vertragsrecht	5	32	16	16	
Fallstudie Vertragsrecht	5	32	16	16	
Managementkompetenz I – Strategie	10	64	32	32	
2. Semester	25				
Unternehmensrecht	5	32	16	16	
Handels- und Gesellschaftsrecht	5	32	16	16	
Medien- und Datenschutzrecht	5	32	16	16	
Managementkompetenzen II – Führung	10	64	32	32	
3. Semester	25				
E-Commerce und Urheberrecht	5	32	16	16	
Arbeitsrecht Basis	5	32	16	16	
Internationales Wirtschaftsrecht Basis	5	32	16	16	
Wettbewerbsrecht u. Gewerblicher Rechtsschutz Basis	5	32	16	16	
Innovationsmanagement*	5	32	16	16	
Konfliktmanagement*	5	32	16	16	
4. Semester	25				
Vertragsgestaltung	10	64	32	32	
Compliance (Interdisziplinäres Projekt)	5	20	20		24
Vertiefung Arbeitsrecht**	5	32	16	16	
Vertiefung Wettbewerbsrecht u. Gewerblicher Rechtsschutz**	5	32	16	16	
Vertiefung Internationales Wirtschaftsrecht**	5	32	16	16	
5. Semester	25				
Mediation	5	32	16	16	
Masterarbeit	15				
Kolloquium	5				

* Wahlpflichtmodul: insg. 1 aus 2

** Vertiefung: 2 aus 3

Die Präsenzen werden an ca. 8-10 Samstagen pro Semester in Unterrichtseinheiten von 4-8 Stunden angeboten.